



Wertsicherungsklausel

Ausgabe 01.2018 (WSK_2018_01)

1. Anpassung des Versicherungsbeitrags

Zur Angleichung des Versicherungsbeitrags an die Preisentwicklung (Wertsicherung) verändert sich dieser entsprechend der Veränderung, um den sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verändert hat (Wertsicherungsklausel).

1.1 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Jahresbeitrag um die Indexveränderung anzupassen.

Liegt die Veränderung unter 0,5 %, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung wird jedoch in den folgenden Jahren berücksichtigt.

1.2 Ist ein Mindestbeitrag vereinbart (z.B. bei einer Berechnung nach Umsatz- oder Honorarsumme, Haus-

haltssumme, Mitgliederbeiträgen oder Bausumme), erfolgt die Angleichung nur auf den Mindestbeitrag, nicht jedoch auf den vertraglich vereinbarten Beitragssatz.

1.3 Die Beitragsangleichung wird wirksam für die ab dem 01.07. an fälligen Folgejahresbeiträge. Sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsberechnung bekanntgegeben, spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung.

2. Kündigung bei Beitragserhöhung

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen, vgl. § 40 Versicherungsvertragsgesetz.